

Sie sind Erbe geworden?

Sie sind Miterbe?

Sie wurden enterbt?



5 Tipps, was Sie nach einem Erbfall unbedingt beachten müssen!

Inhalt

I. Rechtliche Hinweise	3
II. Vorwort	4
1. Tipp: Wer die Beerdigung bestellt, bezahlt?	6
2. Tipp: Erbschein ja oder nein?	9
3. Tipp: Sollen Vollmachten widerrufen werden?	10
4. Tipp: Was wird aus dem Mietvertrag?	11
5. Tipp: Was wird aus dem Einzelunternehmen?	13
III. Schlusswort	15

I. Rechtliche Hinweise

Das Copyright zu diesem E-Book liegt bei Olaf Eugling. Alle Rechte vorbehalten.

Dieses Ebook darf nicht ohne schriftliche Genehmigung durch den Autor Olaf Eugling kopiert werden, auch nicht auszugsweise. Verstöße werden sofort abgemahnt und rechtlich verfolgt.

II. Vorwort

Nach dem Erbfall

Erbe zu sein, ist nicht einfach. Man trauert um den Verstorbenen und sieht sich gleichzeitig einem noch unübersehbaren Berg von Aufgaben gegenüber, die innerhalb kurzer Zeit nun zu erledigen sind.

Dieser Gratisreport gibt nur einen kurzen Überblick, auf einige wesentlichen Fristen, auf die zu achten sind und was von wem erledigt werden kann. Er stellt keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes dar, sondern gibt nur die Erkenntnisse aus den eigenen Erfahrungen und Gesetzesgrundlagen wieder.

Im Prinzip könnten die Hinterbliebenen die meisten Angelegenheiten auch selbst regeln. In den häufigsten Fällen ist es jedoch aus Zeitgründen wegen evtl. beruflicher Verpflichtungen, Betreuung von Minderjährigen, pflegebedürftiger Angehöriger, eigener gesundheitlicher Handicaps, Abneigung vor Behördengängen oder einfach die Unlust auf den Papierkram, nicht immer möglich, alles selbst in die Hand zu nehmen. In solchen Fällen ist es ratsam, Verwandte und Freunde einzuschalten und die Aufgaben zu verteilen. In einer Vielzahl der Fälle haben aber auch die Verwandten und Freunde ein ähnliches Zeitproblem, wie bereits o.g.

Beim Erstkontakt mit einem Bestattungsunternehmen kann man erfragen, welche Fremdleistungen übernommen werden können.

Es kann auch ein professioneller Dienstleister beauftragt werden, der alle im Erbfall entstehenden Fragen und Probleme aus einer Hand anbietet. Eine fachmännische Beratung sowie eine kompetente Unterstützung in allen Fragen und Aufgabenbereichen rund um das Erbrecht und die Nachlassregelung sorgen für Aufklärung und Entlastung. Gerade bei komplizierten bzw. schwierigen Nachlässen, wie Immobilien generell u. o. im Ausland, bei Selbstständigen, Gesellschaftsbeteiligungen, undurchsichtigen Finanzanlagen und uneinsichtigen Miterben.

1. Tipp: Wer die Beerdigung bestellt, bezahlt?

Wer das Beerdigungsinstitut beauftragt, muss dieses auch erst mal bezahlen.

Es kommt vor, dass ein naher Angehöriger das Bestattungsinstitut beauftragt. Nach einer Testamentseröffnung wird festgestellt, dass dieser Angehörige kein Erbe geworden ist. Der Angehörige kann nun den Erben, den evtl. bereits verauslagten Betrag wieder in Rechnung stellen.

Sollte der Nachlass überschuldet sein und der oder die Erben schlagen aus, bleibt der Angehörige erst mal auf dem verauslagten Betrag sitzen.

Da es jedoch nicht sein kann, wenn alle Angehörigen eines Verstorbenen ausschlagen, das der Dienstleister, die Gemeinde oder der Staat auf den Kosten sitzen bleibt, gibt es die Kostentragungspflicht der Erben oder Erbengemeinschaft. Haben alle Angehörigen ausgeschlagen, trifft die Kostentragungspflicht den oder die Totenfürsorgeberechtigten. Die Reihenfolge der Totenfürsorgeberechtigten ist: der Ehegatte, die Kinder (auch Adoptivkinder), Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Geschwister, Geschwisterkinder, Verschwägte ersten Grades.

Verfügen die Kostentragungspflichtigen nachweislich nicht über das Kapital, um die Kosten der Bestattung zu tragen, erfolgt die Übernahme der Kostentragungspflicht bei einer Bestattung durch den Staat. Das Sozialamt zahlt dann die Bestattungskosten anstelle der Angehörigen.

Ausnahmen werden nur bei **triftigen Gründen** zugelassen. Die Kosten müssen beispielsweise vom Staat getragen werden, wenn es keine Angehörigen mehr gibt, die im Rahmen der Kostentragungspflicht bei einer Bestattung belangt werden könnten.

Nun gibt es auch Fälle, wo man als Angehöriger, Familienmitglied, Verwandter usw. mit dem Verstorbenen zerstritten war und könnte zu dem Entschluss kommen, erst mal gar nichts zu unternehmen bzw. zu beauftragen!

In diesem Fall macht einen leider die Bestattungspflicht einen Strich durch die Rechnung, denn dort ist geregelt, wer für die Bestattung eines Verstorbenen zuständig ist. Die Reihenfolge ist in der Regel einheitlich und gilt erst ab der Volljährigkeit. Die Pflicht, einen Toten zu bestatten, haben **der Rangfolge nach: Ehepartner, Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern und Enkelkinder**. In den meisten Bundesländern wird die Lebenspartnerschaft in diesem Fall der Ehe gleichgestellt. Trifft die Bestattungspflicht auf mehrere Personen zu, beispielsweise auf mehrere Kinder, wird üblicherweise die älteste Person in die Pflicht genommen. Falls keine Hinterbliebenen vorhanden sind oder dieser Pflicht nicht nachgekommen wird, übernimmt die Gemeinde, in welcher der Tod eingetreten ist, die Bestattung.

Die Bestattungsfristen legen die Zeit fest, die zwischen dem Sterbefall und der Überführung des Verstorbenen in eine Leichenhalle nicht überschritten werden darf. Diese Frist liegt je

nach Bundesland zwischen 24 und 36 Stunden. Ausgenommen von dieser Frist sind Überführungen über Ländergrenzen hinweg. Die Beisetzung hingegen darf **frühestens 48 Stunden** nach dem Todesfall durchgeführt werden. Einige Bundesländer geben auch eine Frist vor, bis wann die Bestattung spätestens durchgeführt sein muss. Diese Zeiträume können bei Gesundheitsgefährdung verkürzt beziehungsweise bei ungefährlichen Fällen verlängert werden.

Expertentipps:

- *Vor einer Beauftragung des Beerdigungsinstitutes evtl. mit der Bank des Verstorbenen klären, ob eine ausreichende Deckung auf dem Konto des Verstorbenen vorhanden ist. Wenn keine Bank-o. Vorsorgevollmacht vorhanden ist, um über das Konto verfügen zu können, klären ob die Bank diese Kosten bei Einreichung der Rechnung vom Konto des Verstorbenen direkt an das Beerdigungsinstitut begleicht, auch wenn die Erben noch nicht feststehen. In den meisten Fällen wird das von den Banken erledigt, da es sich um Erbfallkosten handelt.*

2. Tipp: Erbschein ja oder nein?

Die Institute wie Banken, Versicherungen oder das Grundbuchamt dürfen das Eigentum des Erblassers/Verstorbenen nur dann auf den Erben übertragen, wenn dieser sich eindeutig als legitimer Rechtsnachfolger des Erblassers/Verstorbenen ausweisen kann.

Der Erbschein ist so eine Legitimationsurkunde, mit der sich der Erbe als legitimer Rechtsnachfolger ausweisen kann bzw. mit der er sein Erbrecht klar gegenüber Dritten dokumentieren kann.

Die Kosten für einen Erbschein werden nach der Höhe des Nachlasswertes (vererbten Summen) berechnet, je höher der Nachlasswert, desto teurer wird auch die Erteilung des Erbscheins. (z.B. bei 100.000,-€ Nachlasswert sind es 207,-€). Die Berechnung der Gebühren ist im GKNOTG Tabelle geregelt.

Außer dem Erbschein gibt es weitere Dokumente, die man als Nachweis seines Erbrechts vorlegen kann und man spart sich somit die Kosten für einen Erbschein.

Expertentipp:

- *Als weitere Urkunden, die für die klare Dokumentation des Erbrechts gelten, sind ein vorhandener **Erbvertrag** oder ein **Testament incl. des Eröffnungsprotokolls vom Nachlassgericht**.*

3. Tipp: Sollen Vollmachten widerrufen werden?

Aus den unterschiedlichsten Gründen wurden evtl. durch den Erblasser/Verstorbenen an Dritte Vollmachten erteilt, die auch noch nach dem Tod Ihre Gültigkeit haben. Diese Bevollmächtigten sind aber evtl. keine Erben oder nur Miterben geworden. Solange diese Vollmachten nicht widerrufen sind, ist der Bevollmächtigte noch uneingeschränkt handlungsfähig und kann über Konten oder andere Vermögenswerte verfügen. In den meisten Fällen handelt es sich um Bankvollmachten oder erteilte Vorsorgevollmachten oder Unternehmervorsorgevollmachten.

Expertentipp:

- Wenn man keine Hinweise findet und es aber bekannt ist, dass Dritte evtl. mit der Betreuung des Erblasser beauftragt oder behilflich waren, kann man auch vorsorglich an die bekannten Banken des Erblasser einen Widerruf aller evtl. erteilter Vollmachten schicken. Auch wenn man kurz nach dem Tod evtl. seine Erbenstellung gegenüber der Bank noch nicht nachweisen kann, wird die Bank die Vollmacht, allein aus Haftungsgründen nicht mehr ausführen bzw. bis zur endgültigen Klärung sperren.

4. Tipp: Was wird aus dem Mietvertrag?

In der Praxis kann es auf beiden Seiten des Mietverhältnisses zu Konfliktsituationen kommen, die beim Tod eines Mieters auftreten. Z.B. beim Vermieter, der an die Personen der evtl. Erbengemeinschaft nie vermietet hätte, oder bei der Erben keine Interesse an der Fortführung der Wohnung haben, weil in den meisten Fällen bereits eigener Wohnraum besteht. Es gibt oft auch Personen, die mit dem Verstorbenen in der Wohnung gelebt haben und bleiben wollen oder auch eben aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht mehr bleiben wollen.

War der Erblasser Mieter, wurde zu Lebzeiten mit einem Vermieter ein Mietvertrag geschlossen. In der Regel ist es nicht möglich, die Person (Vertragspartner) einfach auszutauschen. Eine Ausnahme von dieser Regel gibt es im Erbfall, denn die Rechte und Pflichten des Verstorbenen Mieters gehen in Gänze auf die Erben über. Die Personen, die mit dem verstorbenen Mieter im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, können auf Grund des Fortsetzungs- bzw. Eintrittsrechts den Mietvertrag weiterführen. Dieses Recht geht dem der Erben vor.

Verstirbt ein Mieter, sind sowohl die Erben als auch der Vermieter berechtigt, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist, außerordentlich das Mietverhältnis zu kündigen. Das gilt aber nur, wenn kein Eintrittsberechtigter das Mietverhältnis fortsetzt.

Expertentipp:

- *Ist man in der Situation eines Vermieters und ein alleinlebender Mieter ist ohne Erben oder noch nicht bekannte Erben verstorben, kann der Vermieter oder dessen Hausverwalter dafür Ermittlungen beim Nachlassgericht am Wohnort des Verstorbenen oder beim Standesamt am Ort des Versterbens anstellen. Auf Grund des begründeten Interesses kann eine Akteneinsicht begehrt werden, um evtl. Angehörige zu finden. Das sollte im Interesse des Vermieters liegen. Denn die evtl. zu viel erhaltene Miete kann zurückverlangt werden.*

5. Tipp: Was wird aus dem Einzelunternehmen?

Befindet sich im Erbfall ein Einzelunternehmen im Nachlass, geht dieses im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den oder die Erben incl. der evtl. noch anderen Privat vorhandenen Vermögenswerte über. D.h. der oder die Erben werden auf Grund des Erbfalls automatisch zu Mitunternehmern, egal ob sie das wollen oder nicht. Das Private Vermögen des Erblassers, wie z.B. Barvermögen oder ein Hausgrundstück können nicht vom unternehmerischen Vermögen getrennt werden. Die evtl. Schulden, Kredite (oder offene Steuerrückstände u. Forderungen) und vertraglichen Verpflichtungen des verstorbenen Unternehmers / Unternehmens werden mit übernommen. Grundsätzlich haftet der oder die Erben für die hinterlassene Schulden auch mit seinem Privatvermögen.

Expertentipp:

- Sie können Ihr Privatvermögen vor einem Zugriff etwaiger Geschäftspartner durch eine Haftungsbeschränkung schützen, in dem Sie als Erbe entweder den Geschäftsbetrieb innerhalb von 3 Monaten endgültig einstellen oder durch eine unverzügliche Umfirmierung unter einer anderen Firma den Geschäftsbetrieb fortführen.
- Die Haftung kann man auch auf das geerbte Vermögen beschränken, je nachdem ob die Erbschaft überschuldet

ist oder nicht, kann dies durch eine Nachlassinsolvenz oder eine Nachlassverwaltung herbeigeführt werden. Die Erbschaft wird in Beiden Fällen von einem Dritten in Besitz genommen, um die vorhandenen Vermögensgegenstände zu verwerten und die Gläubiger des Erblassers zu befriedigen. In diesen Fällen ist ein Zugriff der Gläubiger auf das Privatvermögen der oder die Erben ausgeschlossen.

III. Schlusswort

Wir sind nun am Ende des kleinen Reports angekommen und ich hoffe, sie konnten einige gute Tipps mitnehmen, die sie bei Ihren evtl. Nachlassangelegenheiten weiterbringen werden.

Wenn Sie tiefer in diese Materie einsteigen wollen, dann empfehle ich meinen umfangreichen E-Book Ratgeber „Der Ablauf einer Nachlassabwicklung“, in dem Sie erfahren:

- Checklisten, die das Abarbeiten der Aufgaben erleichtern bzw. als Gedankenstütze dienen
- Weitere Tipps zu den Punkten 1-5
- Zur Notwendigkeit eines Nachlassverzeichnisses
- Recherche zu den Vermögenswerten
- Erforderliche Unterlagen für eine Erbscheinbeantragung
- Haftung der Erben
- Wann wird ein Notar, Rechtsanwalt, Steuerberater oder Sachverständiger benötigt
- Was ist bei der Auswahl eines Rechtsdienstleister zu beachten

und vieles mehr.....

Auch der umfangreiche Ratgeber ist keine Betrachtung Ihres Einzelfalls. Es handelt sich , wie im Vorwort bereits erwähnt, nicht um eine Rechtsberatung, sondern um Erfahrungen aus der täglichen Praxis im Bereich der Nachlassabwicklung, Nachlassverwaltung, Erbenermittlung und Testamentsvollstreckung sowie aus der 25-jährigen Praxis im Bereich der Finanzdienstleistung.

Wir liefern alles aus einer Hand, d.h. für die Betrachtung und evtl. Durchsetzung von rechtlichen Interessen des Einzelfalls werden wir immer im Auftrag unserer Kunden einen auf dem benötigten Gebiet spezialisierten Juristen aus unserer Netzwerk-Kooperation nach vorheriger Absprache mit den Kunden beauftragen. Das lästige Hin- und Herspringen zu den unterschiedlichen Rechtsdienstleistern wie Notar, Rechtsanwalt oder Steuerberater, die für eine Nachlassabwicklung anfallen können, entfällt für Sie, denn wir bringen alles so zusammen, dass es unsere Kunden auch verstehen.

Richtiges Vererben und Verschenken will gelernt sein, damit Sie die Fehler der vorherigen Generation nicht wiederholen und eine gezielte Vermögensnachfolge selbst regeln, erfahren Sie in diesem kostenfreien Webinar.

Unter diesem Link können Sie sich zum Webinar anmelden.

<https://nachlassmanagement-eugling.com/nachlassregelung-webinar-terminauswahl/>

Ich wünsche ihnen nun alles Gute.

Viel Erfolg bei der Regelung Ihrer Vermögensnachfolgeplanung

Herzlichst



Dipl. Oec. Vermögensnachfolge (EU-SV)

Olaf Eugling

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Olaf Eugling', written in a cursive style on a white background.